

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Advantage Software Consulting GmbH

(Die Firma Advantage Software Consulting GmbH wird im folgenden Advantage abgekürzt)

1. Vertragsschluß

Angebote, die wir unseren Kunden unterbreiten, dienen lediglich der Vertragsanbahnung und sind unverbindlich, es sei denn, sie sind schriftlich als verbindlich erklärt. Die Bestellung durch den Kunden ist zusätzlich ein Angebot zum Abschluß eines Vertrages, das ihn für die Dauer von 7 Tagen ab Zugang der Bestellung bei uns bindet. Die Vertragsannahme wird erst durch die Auftragsbestätigung der Advantage dokumentiert.

2. Vertragsgegenstand und Lieferbedingungen

2.1 Vertragsgegenstand und Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind alle Dienstleistungen wie Installationen, Fehleranalysen und Schulungen sowie Hardwarelieferungen, sowie die als Software bezeichneten Waren, sowie alle mit ihr in Zusammenhang stehenden Zustandsformen (Quelle, Objekt, Programm) sowie Ausdrucke in Schrift und/oder Bild derselben.

2.2 Advantage stellt dem Auftraggeber beim Softwarekaufvertrag eine Kopie der neuesten allgemein vom jeweiligen Hersteller angebotenen Lizenzprodukte mit einem Benutzerhandbuch zur Verfügung. Die für die Implementierung notwendigen Datenträger werden vom Auftraggeber oder von Advantage kostenpflichtig zur Verfügung gestellt.

2.3 Die von uns schriftlich genannten oder bestätigten Termine und Fristen beginnen mit Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Vertragspartner.

2.4 Voraussetzung für die Einhaltung der voraussichtlichen Liefertermine ist, dass der Auftraggeber seinen vertraglichen Pflichten rechtzeitig und vollständig nachkommt; anderenfalls verlängert sich die Lieferfrist angemessen.

2.5 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die Advantage die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Advantage oder deren Unterlieferanten eintreten - hat Advantage, sofern seitens Advantage kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, auch bei verbindlich vereinbarten Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen Advantage, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Wenn eine Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Auftraggeber, nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten.

2.6 Advantage ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit bereit und behält sich ein diesbezügliches Recht ausdrücklich vor.

2.7 Advantage kann einseitig die Lieferung einstellen, wenn der Auftraggeber mit seinen Zahlungen in Rückstand gerät.

3. Nutzungsrecht

3.1 Advantage gewährt dem Auftraggeber ein Nutzungsrecht für das Software-Lizenzprodukt gemäß den Angaben bzw. Lizenzbestimmungen des jeweiligen Herstellers.

4. Software-Pflege und Anwenderunterstützung

4.1 Advantage bietet dem Auftraggeber die Möglichkeit des Abschlusses von Softwarepflege- und Anwenderunterstützungsverträgen an. Diese Dienstleistungen im Sinne §611 ff. BGB werden mit unterschiedlichen Leistungsvarianten angeboten.

Softwarepflege- und Anwenderunterstützungsverträge sind generell nicht Bestandteil der Software-Lizenzgebühr und werden in separat angeboten und abgerechnet.

Die Softwarepflege beinhaltet Software-Updatelieferungen und bezieht sich immer auf die reine Bereitstellung eines setup's (i.d.R. im Internet-Downloadbereich oder per CD/DVD) der vom jeweiligen Hersteller wiederum bereitgestellten Software.

4.2 Die einmal beauftragte Softwarepflege oder/und Anwenderunterstützung hat generell eine unbegrenzte Laufzeit und kann mit einer 4-monatigen Kündigungsfrist zum Ende des laufenden Wartungszeitraumes von beiden Seiten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform per eingeschriebenem Brief.

4.3 Softwarepflege- und Anwenderunterstützungsverträge können auch durch separate Dienstverträge abgeschlossen werden, in denen der konkrete Leistungsumfang wiedergegeben wird.

4.4 Eine Reaktionszeit für die Leistungserbringung ist generell ausgeschlossen, soweit diese nicht im Vertrag zugesagt wurde.

4.5 Eine Verlängerung der Produkt-Gewährleistung durch einen Wartungsvertrag ist in jedem Fall ausgeschlossen.

4.6 Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungen in Rückstand, so kann Advantage solange die Leistungserbringung einseitig stoppen bzw. einstellen, bis sämtliche offenen Posten ausgeglichen wurden. Das Stoppen der Leistungserbringung berechtigt den Vertragspartner nicht, die bereits fällige Gebühr zurück zu fordern oder zurück zu behalten.

4.7 Bezahlt der Auftraggeber trotz Mahnung seine Rechnung nicht, so kann Advantage den Wartungsvertrag außerordentlich kündigen. Die außerordentliche Kündigung entbindet den gekündigten Vertragspartner nicht davon, die bereits fällige Jahresgebühr zu zahlen, welche dann als Schadenersatz fällig ist.

5. Schutzrechte bei Software

5.1 Bei Softwarelieferungen vermittelt Advantage nur die Software. Es gelten in jedem Fall die Lizenzbestimmungen der jeweiligen Hersteller, die mit dem Bruch des Siegels oder der Installation durch den Auftraggeber anerkannt werden. Wurde Advantage mit der Installation beauftragt, so erkennt der Auftraggeber ebenfalls die Lizenzbestimmungen des Herstellers an und haftet allein bei Verstoß gegen diese.

5.2 Schadenersatzansprüche sind generell in ihrer Höhe nach gemäß Punkt 9.2 begrenzt, für Vermögens- und Folgeschäden jedoch grundsätzlich ausgeschlossen.

Advantage Software Consulting GmbH
Geschäftsführer Uwe Günter Kus
TEL: 030/39 90 32 60 und 44 05 98 53
FAX: 030/39 90 32 61
email: INFO@ Advantage-Software.de

Hardenbergstraße 7
10623 Berlin

Handelsregister HRB 59772

Berlin Charlottenburg

www. Advantage-Software.de

Berliner Sparkasse BLZ 100 500 00

Konto 53 50 67 66

QMD_AGB_R123

5.3 Falls sich eine Schutzrechtsverletzung auf das Lizenzprodukt in Kombination mit anderen, nicht von Advantage gelieferten Programmen und Systemkomponenten bezieht, übernimmt Advantage keine Haftung.

5.4 Bei Lieferungen von Software, die Advantage erstellt hat, erwirbt der Kunde nur ein Software-Nutzungsrecht für sein Unternehmen. Ein Erwerb von Eigentum ist generell ausgeschlossen. Die Weitergabe oder der Weiterverkauf sind ausgeschlossen und verstoßen gegen die Lizenzbestimmungen sowie das Urheberrechtsgesetz.

6. Auftraggeberobliegenheiten bei Softwareinstallationen

6.1 Der Auftraggeber benennt einen Beauftragten, welcher unbedingt an der Einweisung/Schulung teilgenommen haben muss, mit dem die Beauftragten von Advantage Kontakt halten können. Das betrifft insbesondere Wartungsvertragskunden.

6.2 Dem Auftraggeber obliegt, soweit noch nicht gegeben, die Schaffung der systemtechnischen Voraussetzungen und Bedingungen (Hardware/Systemsoftware) für den funktionsgerechten Betrieb des Lizenzproduktes auf seiner DV-Anlage.

6.3 Wurde Advantage mit der Installationen von Software beauftragt, so ist Advantage zum vereinbarten Liefertermin der entsprechende Arbeitsplatz kostenfrei freizumachen. Arbeitsausfall und Folgeausfälle gehen generell allein zu Lasten des Auftraggebers.

7. Gewährleistung bei Kauf

7.1 Die Gewährleistung beträgt für jede ausgelieferte Ware grundsätzlich 12 Monate ab Lieferung der Ware an den Kunden.

7.2 Mängelrügen müssen unverzüglich in schriftlicher Form erhoben werden. Dabei wird der Auftraggeber mitteilen, wie sich Mängel bemerkbar machen und wie sie sich auswirken. Softwaremängel sind durch Belege in Schriftform (Bildschirmdruck und Beschreibungen) zur Nachvollziehbarkeit anzuzeigen.

7.3 Der Auftraggeber räumt Advantage die Möglichkeit ein, Mängel innerhalb angemessener Zeit zu beseitigen oder von den jeweiligen Herstellern beseitigen zu lassen. Der Auftraggeber wird Advantage, soweit zumutbar unterstützen. Zur Mängelbeseitigung gelten ebenfalls die Auftraggeberobliegenheiten gemäß Punkt 6. ff.

7.4 Schlägt die Nachbesserung endgültig fehl, kann der Auftraggeber Herabsetzung der Lizenzgebühr (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verlangen.

7.5 Die Gewährleistung erlischt für solche Waren, die der Auftraggeber ändert oder in die er sonstwie eingreift (Systemumgebungsänderungen, Softwareanpassungen, Hardwareerweiterungen), es sei denn, dass er im Zusammenhang mit der Mängelrüge nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist. Beachtet der Auftraggeber die Systemvoraussetzungen nicht, so ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

7.6 Advantage kann die Vergütung seines Aufwands zum Listenpreis verlangen, soweit Advantage aufgrund einer Mängelrüge tätig geworden ist, ohne dass der Auftraggeber einen Mangel in der Ware nachgewiesen hat.

7.7 Advantage kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Auftraggeber seinen Verpflichtungen, insbesondere den Zahlungsverpflichtungen, nicht oder nicht im vollem Umfang nachgekommen ist.

7.8 Die Haftung aus Problemen mit der JAHR2000-Fähigkeit der gelieferten Ware wird ausgeschlossen. Advantage unterstützt den Kunden nach Möglichkeit bei der Vermittlung der Herstelleraussagen zu diesem Thema.

8. Lieferung durch Versand und Gefahrenübergang

8.1 Versandwege und -mittel sind, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, der Wahl von Advantage zu überlassen. Advantage ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und Rechnung des Kunden zu versichern.

8.2 Wird die Annahme 2-malig verweigert, so gilt die Ware als geliefert und begründet die Rechnungsstellung einschl. der Kosten für den mehrfachen Versand.

8.3 Bei Verweigerung der Annahme lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

8.4 Im Übrigen geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware durch den Hersteller an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers, auf den Kunden und zu seinen Lasten über. Der Kunde hat Reklamationen sofort schriftlich anzuzeigen.

9. Haftung und Haftungsausschluss

9.1 Advantage übernimmt die Haftung für unmittelbare Personen- und Sachschäden, die dem Auftraggeber durch nachgewiesene grobe Fahrlässigkeit von Advantage entstanden sind. Unmittelbarer Schaden ist derjenige Aufwand, der zur Wiederherstellung des geschädigten Gutes erforderlich ist.

9.2 Eine Haftung seitens Advantage besteht gemäß der von Advantage abgeschlossenen Betriebs-Haftpflichtversicherung. Die Gesamthaftung von Advantage im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung aus dem Vertrag ist für jeden geltend gemachten Schaden, gleich aus welchem Rechtsgrund, begrenzt auf ein Drittel des Auftrages.

9.3 Advantage haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen Leistungen unterbleiben. Schadenersatzansprüche sind unbegründet bei einer Verzögerung der Übergabe von Programmen, bei Programmfehlern sowie Mängeln der Datenträger, besonders wenn diese Fehler durch Transportunternehmen, Vorlieferanten oder dem Hersteller zu vertreten sind.

9.4 Für die Vernichtung von Daten durch Programmfehler gelieferter Programme haftet Advantage nicht. Dafür ist in jedem Fall der Hersteller in Haftung zu nehmen.

9.5 Für die Vernichtung von Daten durch Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen von Advantage haftet Advantage nicht.

Eine Haftung ist weiterhin ausgeschlossen, wenn die Daten durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Kunden vernichtet wurden. Eine Haftung entfällt darüber hinaus, wenn der Kunde die Dateien nicht in ausreichendem Umfang gesichert hat. Als ausreichende Sicherung wird anerkannt, wenn diese im Rhythmus täglich sowie zusätzlich wöchentlich sowie zusätzlich monatlich sowie zusätzlich jährlich nach dem 3-Generationen-Prinzip (Großvater, Vater, Sohn) erfolgt. Weiterhin muss die Sicherung der Daten auch außerhalb dieses Rhythmus erfolgen, wenn dazu Anlaß besteht, so z.B. nach einer Eingabe wichtiger Daten oder einer Vielzahl von Daten bzw. dann, wenn der Verlust dieser Daten für den Auftraggeber von Nachteil wäre.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Advantage behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren bis zur Begleichung der Rechnung und gegenüber Kaufleuten bis zur Begleichung aller Forderungen der Advantage Software Consulting gegenüber dem Kunden aus der Geschäftsverbindung und bis zur Befreiung aus allen Eventualverbindlichkeiten vor.

10.2 Der Kunde ist befugt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern, solange die Lizenzbestimmungen nicht dagegensprechen. Er tritt hiermit die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an Advantage Software Consulting ab. Advantage Software Consulting nimmt die Abtretung an. Hat der Kunde die Forderung im Rahmen des echten Factoring verkauft, so tritt er die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an Advantage Software Consulting ab. Advantage Software Consulting nimmt die Abtretung an.

10.3 Advantage wird die abgetretenen Forderungen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt oder sich seine Vermögensverhältnisse nicht wesentlich verschlechtern, nicht einziehen. Der Kunde ist berechtigt, die Forderung, solange selbst einzuziehen, wie Advantage Software Consulting ihm keine andere Weisung erteilt. Die Einziehungsermächtigung erlischt in jedem Falle bei Widerruf, der insbesondere bei Zahlungsverkehr und wesentlicher Vermögensverschlechterung des Kunden erfolgt. In diesem Fall ist Advantage Software Consulting berechtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderung selbst einzuziehen. Der Kunde ist verpflichtet Advantage Software Consulting auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Kunden zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. zu geben und Advantage alles für die

Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte und Unterlagen zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.

10.4 Beträge, die aus abgetretenen Forderungen beim Kunden eingehen, sind bis zur Überweisung gesondert für Advantage Software Consulting aufzuheben.

10.5 Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware oder der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen ist Advantage Software Consulting unter Angabe des Pfändungsgläubigers sofort zu unterrichten.

10.6 Advantage gibt schon jetzt nach Weisung des Kunden voll bezahlte Lieferungen frei, wenn die durch den Eigentumsvorbehalt bestehende Sicherung die zu sichernde Forderung um mehr als 10% übersteigt.

10.7 Nimmt Advantage die Vorbehaltsware zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Verträge vor, wenn Advantage Software Consulting dies ausdrücklich erklärt. Advantage kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware freihändig befriedigen.

10.8 Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware für Advantage unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren, wie Feuer, Diebstahl und Wasser im üblichen Umfang zu versichern. Der Kunde tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schaden der genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an Advantage Software Consulting in Höhe der Forderungen von Advantage Software Consulting ab. Advantage Software Consulting nimmt die Abtretung an.

11. Preise und Zahlung

11.1 Sämtliche Preise sind Nettopreise und ohne Umsatzsteuer, welche der Auftraggeber in ihrer bei Rechnungserstellung jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich entrichten muss. Sämtliche Angebote und Preisangaben erfolgen in EUR.

11.2 Bei Softwarelieferungen sind die Kosten für Installation, Unterstützung (Support) und weiterer Dienstleistungen durch Advantage, sowie zukünftige Softwareergänzungen, -erweiterungen und zusätzliche Softwarefunktionen, die während der Nutzungsdauer vom Hersteller entwickelt werden und nicht Bestandteil der Spezifikationen zum Lieferzeitpunkt sind, nicht Teil der Lizenzgebühr und damit separat zu vergüten.

11.3 Die in den Rechnungen genannten Beträge sind grundsätzlich sofort bei Lieferung und Zustellung der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Advantage wird dem Kunden einen Liefertermin benennen. Sollte trotz wiederholtem Versuch der Lieferung (Übergabe der bestellten Software und auch die Installation) durch Advantage keine direkte Übergabe an den Kunden erfolgen können, wird die Ware per Post zugestellt und anschließend einschl. aller Dienstleistungen fakturiert.

11.4 Skontierung ist ausgeschlossen, es sei denn diese wird in der Auftragsbestätigung oder in Verträgen eingeräumt.

11.5 Ist der Auftraggeber in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 6%-Punkten über dem Bundesbankdiskontsatz zu berechnen. Die Zinsen sind sofort fällig.

11.6 Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen nur berechtigt, soweit diese von Advantage anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

11.7 Sämtliche Zahlungen von Kunden der Advantage werden immer auf den ältesten Offenen Posten angerechnet auch wenn die Zahlung auf eine spezielle Rechnung erfolgte.

12. Vertragsdauer

12.1 Das Vertragsverhältnis endet bei Kaufverträgen generell mit Ablauf der Garantiezeit.

12.2 Bei einer darüber hinausgehenden Herstellergarantie ist der jeweilige Hersteller direkt anzusprechen.

12.3 Für Wartungsverträge gilt die dort festgelegte Vertragsdauer.

13. Allgemeine Bestimmungen

13.1 Der Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen hinsichtlich des Vertragsgegenstandes. Abweichende Vereinbarungen und Abreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; Ergänzungen und Änderungen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet und beiderseitig unterzeichnet sein.

13.2 Erfüllungsort ist Berlin. Gerichtsstand ist Berlin-Mitte. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt für alle Fälle, in denen kein ausschließlicher Gerichtsstand besteht.

13.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages nichtig sein oder werden, oder sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle einer unwirksamen Vertragsbestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, so dass der angestrebte Vertragszweck soweit wie möglich erreicht wird.